



ISSN 1392–6195 (print)  
ISSN 2029–2058 (online)  
JURISPRUDENCIJA  
JURISPRUDENCE  
2010, 4(122), p. 245–259.

## PROZESSUALE HANDLUNGSFÄHIGKEIT EINES VERDÄCHTIGEN (BESCHULDIGTEN)

Jolanta Zajančauskienė

Lehrstuhl für Strafprozess an der juristischen Fakultät  
der Mykolas-Romeris-Universität  
Ateities St. 20, LT-08303 Vilnius, Litauen  
Telefon (+370 5) 2714 639  
E-Mail zajan@mruni.eu

Eingereicht am 1 Dezember 2010, zum Druck vorbereitet am 23 Dezember 2010

***Annotation.** Mit diesem Artikel bezweckt man die gesetzliche Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten) festzulegen, die psychisch bedingt ist. Analyse beginnt mit dem allgemeinen Begriff der prozessualen gesetzlichen Subjektivität, die aus prozessualer Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit besteht. Unterstrichen wird, dass das Problem der Rechtspersönlichkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten) mit den Fragen des Erwerbs (Genehmigung) der Handlungsmöglichkeit für diesen Teilnehmer und der Realisierung dieser Möglichkeit (Nutzung der Subjektrechte und Verwirklichung der rechtlichen Pflichten) während des Prozesses verbunden ist. Das Verfassungsgericht der Republik Litauen hat darauf hingewiesen, dass Subjektivität im Allgemeinen als Mittel gilt, seine rechtlichen Interessen zu verteidigen. Im Weiteren befasst sich der Artikel mit der Forschung der Handlungsfähigkeit im Strafprozess, die im Gegensatz zu Handlungsfähigkeit im Zivilprozess, in Litauen gesetzlich nicht verankert ist. Die Autorin legt einige wissenschaftliche Bestimmungen vor, mit Hilfe deren sie den Inhalt der prozessualen Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten) durch Intellekt und Willenskriterien erklärt. Beim Begründen werden auch bestimmte Anhaltspunkte einer solchen prozessualen Handlungsfähigkeit sowohl mit der Doktrin der Länder mit allgemeinem als auch dem kontinentalen Recht vorgelegt.*

***Schlüsselwörter:** Strafprozess, Behinderung, der Verdächtige, der Beschuldigte, die strafprozessuale Handlungsfähigkeit.*

## Einführung

Die von den Wissenschaftlern durchgeführten kriminologischen, patopsychologischen und psychiatrischen Forschungen beweisen, dass psychische Störungen ein Hindernis für normale soziale Kontakte darstellen, ihre Einseitigkeit und Beschränktheit verursachen und die Entwicklung einer sozial positiven Persönlichkeit behindern und ihre Integration im sozialen Umfeld und innere Selbstkontrolle vermindern. Sie bremsen auch normale Sozialisierung der Persönlichkeit. Psychische Störungen üben aber keinen ausschlaggebenden Einfluss auf Persönlichkeit im sozialen Sinne.<sup>1</sup> Menschen mit der psychischen Behinderung bilden eine besondere Gruppe, die nur beschränkt oder auch gar nicht die sozialen Programme aneignen kann.

In Litauen, wie in vielen anderen Staaten, wird das Verhältnis Mensch- Staat durch die Idee des Menschen (Individuums)- Primaten gegründet, die die Entwicklung der Persönlichkeit eines jeden Menschen als von Geburt an freier und einem anderen Menschen (im Vergleich mit ihm ähnlicher) gleicher gewährleistet. Einem Menschen als Persönlichkeit angeborne Würde, deren, Grundlage Willensautonomie ist, die nicht verloren oder weggenommen wird, von der man nicht absagt, ist auch der größte Verfassungswert eines jeden Menschen, sogar eines Täters. Im Strafprozess darf eine Person, die verdächtigt oder eines Verbrechens beschuldigt wird, auch nicht anders betrachtet werden. Der Artikel 18 der Verfassung Litauen ermöglicht der gerichtlich belangten Person, sich im Prozess als selbständiges Subjekt zu realisieren- frei wenigstens durch seinen Willen (mit störungs- und beeinflussungsfreier Entscheidungsmöglichkeit), initiativevergreifend, selbständig, für sich und seine Entscheidungen verantwortliche, mit Körper und Hirn den anderen Menschen gleiche Persönlichkeit<sup>2</sup>. Also durch Verfassung wird der Status eines Verdächtigen (Beschuldigten) als eines aktiven Prozess-Subjekts garantiert<sup>3</sup>, der im allgemeinen Sinne ein subjektives Recht dieser Person und reale bzw. wirksame Realisierung dieses Rechts entsprechende tatsächliche Möglichkeit, aktiv zu handeln, bedeutet<sup>4</sup>. Ausßerdem verpflichtet die Verfassung der Republik Litauen den Staat in den Fällen, wenn reale und wirksame Nutzung des bestimmten Rechtes oder prozessualer Garantie unmöglich oder erschwert (z.B. durch psychische Behinderung) ist, mit normativer Kraft definierten und tatsächlich einen deutlichen, menschliche Natur und den Sozialwert sowohl andere Verfassungsprinzipien entsprechenden Mechanismus zu entwickeln, der dem Menschen eine reale Möglichkeit, das entsprechende Recht oder die Garantie zu nutzen, gewährleisten würde.

Eine Person mit psychischer Behinderung hat alle allgemeinen Menschenrechte und Freiheiten, die, mit Rücksicht auf ihre Interessen, beeinträchtigt vom Gesundheitszustand der Psyche, erweitert oder eingeschränkt werden können. Das supponiert

1 *Kriminologija* [Kriminologie]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2010, p. 244, 253, 256–257.

2 Merkevičius, R. *Baudžiamasis procesas: įtariamojo samprata* [Strafprozess: der Begriff des Verdächtigen. Monographie]. Vilnius: VĮ Registrų centro Teisinės informacijos departamentas, 2008, p. 346–349.

3 Über den status *activus processualis* und *status passivus processualis* der zur Haftpflicht gezogenen Person sehen Sie Merkevičius, R., *ibid.*

4 *Ibid.*, p. 534.

die Lage der Person mit psychischer Behinderung als eines privilegierten Subjekts. Ausschließlicher Status einer Person mit psychischer Behinderung in Bezug auf andere Personen kann als Diskriminierung der Rechte der Letzteren erscheinen. Aber nach A.Vaišvila, hat das Privileg in diesem Fall keine negative Bedeutung, weil es einer Person, die nicht handlungsfähig ist (oder nicht ganz handlungsfähig), bevorrechtet wird.<sup>5</sup> In der Rechtsgesellschaft werden die Interessen und das Wohlergehen der Sozialgruppen durch das Sicherstellen nicht nur ihrer Gleichberechtigung, sondern auch der Schutzmöglichkeiten unterschiedlicher Rechte verwirklicht. Das heißt, dass das Ausschließen (aus anderen Sozialgruppen) der Personen mit psychischer Behinderung als einer besonderen Sozialgruppe nämlich die Differenzierung der Rechte ist. Differenzierung der Rechte in dieser Hinsicht ist selbständiger rechtlicher Begriff, der verfassungsgemäß festgelegte unterschiedliche Betrachtung von Personen bestimmter Kategorien im Strafprozess supponiert. Teilnehmer des Strafprozesses mit demselben prozessualen Status sollen auch die gleichen Rechte und Pflichten haben, aber bei der Anwesenheit unter ihnen eines solchen „Unterschiedes“ wie psychische Behinderung wird die ungleiche Betrachtung der Rechte und Pflichten objektiv gerechtfertigt. Im anderen Fall wäre das eine Abschweifung von den verfassungsgemäßen Prinzipien des Rechtsstaates und der Personengleichberechtigung.

Der *Gegenstand* der Forschung dieses Artikels ist prozessuale Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten)- ein Element der prozessualen *Subjektivität* im Zusammenhang mit dem psychischen Zustand der Person.

In diesem Artikel werden aufgrund der *systematischen Analyse und der Vergleichsmethode* folgende Ziele verfolgt: *erstens*, die Wichtigkeit der prozessualen *Subjektivität* im Strafprozesses festzulegen; *zweitens*, den Inhalt der prozessualen Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten) durch die Intellekts- und Willenskriterien (in Verbindung der Handlungsfähigkeit mit dem psychischen Zustand) zu entfalten/erschließen.

## 1. Prozessuale Subjektivität

Die Forschung der Persönlichkeit als sozialmenschlicher Kategorie hinsichtlich des Strafprozesses nimmt Richtung: Strafprozessbestimmung– Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, gesellschaftliche und staatliche Interessen zu verteidigen, schnell und gründlich die Straftaten zu erklären und dem entsprechend dem Gesetz nachzugehen, damit die Straftat begangene Person gerecht bestraft und niemand unschuldig verurteilt wird (Strafprozessordnung der Republik Litauen<sup>6</sup> der Artikel 1- 1). Zwecks der Verwirklichung oder Beihilfe bei der Verwirklichung der Hauptfunktion des Strafprozesses und der Verteidigung seiner Rechte und rechtmäßigen Interessen be-

5 Vaišvila, A.; Mesonis, G. *Žmogaus teisės ir jų gintis* [Menschenrecht und ihre Verteidigung]. Vilnius: LTA, 2000, p. 23.

6 Die Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 37-1341 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).

teiligen sich am Prozess viele Personen und Institutionen.<sup>7</sup> Sie erfüllen bestimmte Prozesshandlungen und treffen Entscheidungen, beteiligen sich an den Prozesshandlungen und Entscheidungstreffen, wobei sie zu den Subjekten (Teilnehmern)<sup>8</sup> der betreffenden prozessualen Verhältnisse werden.

Im großen und ganzen, um Teilnehmer eines rechtlichen Verhältnisses zu werden, muss eine Person durch bestimmte Charakteristik- *Subjektivität*- gekennzeichnet werden, die zwei Strukturelemente bilden- *Rechtsfähigkeit*<sup>9</sup> und *Handlungsfähigkeit*.<sup>10</sup> Es gibt Erkenntnis: wenn die Grundlage des Status einer rechtlichen Person das Materielle bildet, dann supponiert den *prozessualen rechtlichen Status prozessuale Subjektivität (prozessuale Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit)*<sup>11</sup>. Um Teilnehmer eines konkreten Strafprozesses zu werden, benötigt man prozessuale *Subjektivität*. Zu bemerken ist, dass die Analyse der prozessualen Subjektivität im Strafprozess sowohl theoretisch als auch praktisch von Bedeutung ist. Das Problem der prozessualen Subjektivität wird mit

7 Jurka, R.; Randakevičienė, I.; Juzukonis, S. *Baudžiamojo proceso dalyviai* [Teilnehmer eines Strafprozesses]. Vilnius: Industrias, 2009, p. 10–11.

8 In der juristischen Literatur Litauens werden zwei Begriffe unterschieden beim definieren der am Strafprozess beteiligten Personen und Institutionen. Das sind *Subjekte des Strafprozesses* und *Teilnehmer des Strafprozesses*.

Bei manchen Autoren heißen alle an der Strafprozessstätigkeit teilnehmende Personen und Institutionen *Prozesssubjekte*. Goda, G.; Kazlauskas, M.; Kuconis, P. *Baudžiamojo proceso teisė* [Strafprozessrecht]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2005, p. 72.

Andere Autoren geben die Auffassung *der Prozessteilnehmer im breiten Sinne* an- „das sind am Strafprozess beteiligte Personen, die sowohl bestimmte Prozesshandlungen ausüben oder Prozessentscheidungen treffen, als auch an der Ausübung der Prozesshandlungen oder am Treffen der Entscheidungen teilnehmen (auf solche Weise zu den Subjekten der bestimmten prozessualrechtlichen Verhältnisse werden) und bestimmten rechtlichen Status haben (entsprechende Rechte und Pflichten erwerben)“. Ažubalytė, R.; Zajančauskienė, J. *Baudžiamojo proceso teisė: bendrosios dalies kurso pagrindinės tezės* [Strafprozessrecht: Hauptthesen des Kurses im Allgemeinteil]. Vilnius: Mūsų Saulužė, 2006, p. 16.

Außerdem werden *die Prozessteilnehmer im engeren Sinne* betrachtet. Als solche werden die Prozesssubjekte bezeichnet, die ein bestimmtes Interesse am Prozess haben, d.h. gewisses Resultat am Verfahren erstreben oder gewisse Funktion am Prozess erfüllen und keine staatlich Bediensteten oder Institutionen sind. Goda, G., Kazlauskas, M.; Kuconis, P., *supra* note 8, p. 80.

9 *Rechtsfähigkeit* ist durch rechtliche Normen zugefügte oder anerkannte Genehmigung bestimmten Pflichten nachzugehen und Subjektrecht auf bestimmtes Gut, geschaffen zum Nachgehen der Pflichten. Rechtsfähigkeit ist, andersgesagt, einer Person durch die Gesellschaft oder Staat zugeteiltes Erlaubnis ein Rechtssubjekt zu sein und in Richtung - Verwirklichung seiner Interessen zu handeln. So ein Erlaubnis erlangt eine Person mit der Geburt und es gilt lebenslang. Vaišvila, A. *Teisės teorija* [Rechtstheorie]. Vilnius: Justitia, 2009, p. 423.

10 *Handlungsfähigkeit* ist psychisches, physisches oder soziales Vermögen einer Person, gewisse Pflichten zu erfüllen und auf dieser Grundlage bestimmte Subjektrechte zu erwerben oder sie zu garantieren. Vaišvila, A., *ibid.*, p. 424, 427.

Hinsichtlich der rechtlichen Verantwortung wird auf *Delikt- Handlungsfähigkeit* Akzent gegeben: das ist durch Rechtsnormen bekräftigtes Imstandesein einer Person (physischer oder juristischen) den Schaden zu ersetzen, der den Rechten der anderen Person zugefügt wurde. Merkmale zum Bezeichnen des Subjekts der rechtlichen Verantwortung sind Alter und Zurechnungsfähigkeit, d.h., um eine Person, um eine Rechtsverletzung zu belangen, muss sie schon im durch das Gesetz vorgesehenen Alter und Zurechnungsfähig sein- den Grund seines Handelns verstehen und sein Handeln regieren können. Baublys, L., *et al.* *Teisės teorijos įvadas* [Einführung in die Rechtstheorie]. Vilnius: Mes, 2010, p. 344.

11 Jurka, R. *Liudytojas ir jo procesiniai interesai baudžiamajame procese*. Monografija. [Zeuge und seine prozessualen Interessen im Strafprozess. Monographie]. Vilnius: Registrų Centras, 2009, p. 82.

den Fragen des Erwerbs der Handlungsmöglichkeit (des Handlungserlaubnisses) und der Realisierung dieser Möglichkeit (Nutzung der Subjektrechte und Verwirklichung der rechtlichen Pflichten) im Laufe des Prozesses durch den Strafprozessteilnehmer verbunden. Das Verfassungsgericht der Republik Litauen hat darauf verwiesen, daß die *Subjektivität* im Allgemeinen als Maßnahme zum Verteidigen seiner rechtmäßigen Interessen zu halten ist<sup>12</sup>. Subjektivität ist Fähigkeit Subjektrechte und rechtliche Pflichten zu erwerben und Fähigkeit, diese Rechte und Pflichten aktiv zu realisieren (Fähigkeit rechtlich zu kommunizieren). Das gilt nicht nur als Annahme für den rechtlichen Status des Subjekts, sondern auch als Potenzbedingung der Subjektrolle in rechtlichen Verhältnissen<sup>13</sup>.

## 2. Prozessuale Handlungsfähigkeit

### 2.1. Verankerung der Konzeption in den Gesetzen Republik Litauen

Der Begriff der prozessualen Handlungsfähigkeit ist vor allem in der Zivilprozessordnung verankert. Zum Einleiten eines Zivilverfahrens muss die sich an das Gericht wendende Person absolute Subjektivität haben mit Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit. Natürliche Subjektivität umfasst nicht nur die Möglichkeit Rechte und Pflichten zu haben, sondern auch Möglichkeit sie mit seinen Handlungen zu realisieren.<sup>14</sup> *Prozessuale Handlungsfähigkeit im Zivilprozess* ist die Fähigkeit<sup>15</sup> (*von der Autorin unterstrichen*) den Zugang zu dem Gericht wirksam zu gewährleisten und rechtsanwältlichen Beistand zu beanspruchen (Artikel 38 Teil 1 ZPO der Republik Litauen<sup>16</sup>). Handlungsfähigkeit in der Literatur des Zivilprozessrechts wird zur passenden Realisierungsbedingung des Rechts zur Verteidigung.<sup>17</sup> Prozessuale Handlungsfähigkeit im

12 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 16. Januar 2006 „Wegen der Konformität der Strafprozessordnung des Artikels 131 Teil 4 (Redaktion vom 11. September 2001) mit der Verfassung der Republik Litauen, wegen der Konformität der Strafprozessordnung der Artikel 234 Teil 5 (Redaktion vom 10. April 2003., vom 16. September 2003), Artikel 244 Teil 2 (Redaktion vom 10. April 2003, vom 16. September 2003), Artikel 407 (Redaktion vom 19. Juni 2003), Artikel 408 Teil 1 (Redaktion vom 14. März 2002), Artikel 412 Teil 2 und 3 (Redaktion vom 14. März 2002), Artikel 413 Teil 5 (Redaktion vom 14. März 2002), Artikel 414 Teil 2 (Redaktion vom 14. März 2002) mit der Verfassung der Republik Litauen und wegen des Antrags des Bezirksgerichts Rayon Šiauliai zwecks der Untersuchung des vermutlichen Widersprechens des Artikels 410 (Redaktion vom 14. März 2002) der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzblatt*. 2006, Nr. 7-254.

13 Jurka, R., *supra* note 11, p. 82.

14 Žalėnienė, I. *Atstovavimas civiliniame procese (teoriniai ir praktiniai aspektai)*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai (teisė) [Vertretung im Zivilprozess (theoretische und praktische Aspekte). Doktordissertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2006, p. 99.

15 Beim Definieren der Handlungsfähigkeit sollte anstatt des Ausdrucks *Können* genauerer Ausdruck *Fähigkeit* verwendet werden, weil es um physische, seelische oder soziale Fähigkeit der Person geht, diese Genehmigung zu nutzen, d.h. mit Hilfe ihrer Handlungen (Erfüllen der Pflichten) das Gut zu erwerben und zu schaffenauf welches Subjektrechte entstehen. Vaišvila, A., *supra* note 9, p. 424.

16 Zivilprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 36-1340 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).

17 Kavaliauskienė, G. *Proceso civilinėje byloje prielaidos ir sąlygos*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai

Zivilprozess wird nicht nur mit dem Alter der Person verbunden, sondern auch mit dem psychischen Zustand. Gesetzgeber stellt eine Möglichkeit fest, die Person, die nicht imstande ist wegen psychischer Krankheit oder Schwachsinnigkeit seine Handlungen wahrzunehmen oder über sie zu regieren, unzurechnungsfähig zu erklären (Artikel 2.10 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen<sup>18</sup>). Unzurechnungsfähige Personen sind nicht fähig selbständig Zivilrechte zu erhalten und seine Zivilpflichten zu schaffen (Artikel 2.5 Teil 1 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen). Diese Personen sind auch nicht fähig selbständig ihre prozessualen Rechte zu verwirklichen und ihren prozessualen Pflichten nachzugehen. Und der Grund dafür ist, dass Zivilhandlungsfähigkeit geradezu über den Inhalt der prozessualen Handlungsfähigkeit bestimmt. Solche Personen sind nicht fähig auch sein Recht im Gericht zu beanspruchen.<sup>19</sup> Die Rechte dieser Personen vertritt im Gericht gesetzlicher Vertreter- Vormund (Artikel 52, 54 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen). Laut dem Artikel 6.278 Teil 1 im Zivilgesetzbuch der Republik Litauen, im Fall der Haftung einer unzurechnungsfähigen volljährigen Person, verläuft der Prozess ohne Teilnahme dieser Person, weil für von dieser Person zugefügten Schaden sein Vormund oder für sie Sorgspflicht habende Institution haftet. In anderen Fällen, wenn zum Grund des rechtlichen Streits nicht der Schadenersatz eines durch die Handlungen einer unzurechnungsfähigen Person zugefügten Schadens liegt, verläuft der Prozess mit der Teilnahme unzurechnungsfähiger Person als Beklagten und ihre Interessen im Gericht werden vom gesetzlichen Vertreter- Vormund vertreten. Als Kläger im Prozess gilt immer die unzurechnungsfähige Person selbst, in deren Namen sein Vormund - gesetzlicher Vertreter prozessuale Handlungen durchführt.<sup>20</sup>

Außerdem wird in den Gesetzen vorgesehen, dass volljährige Personen aufgrund des Alkohol-, Nikotin-, Rauschgifts- und Giftstoffmissbrauchs für vermindert zurechnungsfähig erklärt werden können (Artikel 2.11 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen). Mit der Einschränkung der materiellen Handlungsfähigkeit wird auch ihre prozessuale Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Solche Person darf selbständig nur an den Verfahren beteiligt sein, die aufgrund der materiellen rechtlichen Beziehungen entstehen, wo sie materiell absolut handlungsfähig ist. Die Interessen dieser Person werden vom Fürsorger (gesetzlichen Vertreter) verteidigt, doch bei solchen Verfahren ist das Gericht verpflichtet bei der Teilnahme der gewissen Parteien oder anderen am Verfahren beteiligten Personen auch selbst die Personen mit beschränkter Zivilhandlungsfähigkeit einzubeziehen.<sup>21</sup>

In diesem Artikel ist Handlungsfähigkeit im Strafprozess von Bedeutung, die im Gegenteil zur Handlungsfähigkeit im Zivilprozess in der Strafprozessordnung der Re-

(teisė) [Voraussetzungen und Bedingungen im prozessualen Zivilverfahren. Doktordissertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2010, p. 116–120.

18 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 74-2262 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).

19 Kavaliauskienė, G., *supra* note 17, p. 117.

20 Driukas, A.; Valančius, V. *Civilinis procesas: teorija ir praktika*. I tomas [Zivilprozess: Theorie und Praxis]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2005, p. 474–475.

21 *Ibid.*, p. 472–473.

publik Litauen undefiniert bleibt (ungebräuchlich/ ohne Gebrauch ist auch dieser Begriff). Der Fachausdruck Handlungsfähigkeit im Strafprozess ist im Rechtsgebiet nicht neu. Im Strafprozessrecht Deutschlands, zum Beispiel, ist der Begriff „*Verhandlungsfähigkeit*“<sup>22</sup> im Gebrauch. In der Rechtsliteratur wird der erwähnte Fachbegriff analysiert<sup>23</sup>. Es ist zu betonen, dass Strafprozessrecht und Wissenschaft Litauens bislang keine große Aufmerksamkeit dem Element der Subjektivität- der Handlungsfähigkeit geschenkt hat. Es ist zu glauben, dass der Grund dafür bei vielen Strafprozesssubjekten die Übereinstimmung von Gerichtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit existiert.<sup>24</sup> In der letzten Zeit tendiert jedoch diese Frage ein erhöhtes Interesse zu wecken.<sup>25</sup> In diesem Artikel möchte die Autorin einige Standpunkte in Bezug auf prozessuale Handlungsfähigkeit der Verdächtigen (Beschuldigten), d.h. diesen Begriff hinsichtlich des psychischen Zustands zu analysieren.<sup>26</sup>

## 2.2. Festlegung der prozessualen Handlungsfähigkeit des Verdächtigen (Beschuldigten)

Die Fähigkeit zur bewussten Wahl der entsprechenden Handlungsvariante und Voraussehen der zukünftigen möglichen Ergebnisse und Folgen, Fähigkeit der Einschätzung der Verteidigungsmittel bilden die Grundlage der prozessualen Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten). Der Verdächtige (Beschuldigte) hat die durch den Gesetz des Strafprozesses ihm zugeteilten Prozessualrechte, er darf selbständig das Recht auf Verteidigung nutzen, Prozessualpflichten erfüllen und für ihre nachlässige Entladung Verantwortung tragen. Eng verbunden sind Fähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten) Subjekt seiner Rechte und Pflichten zu sein und Fähigkeit sein Recht auf Verteidigung durch seine Handlungen zu realisieren. Aber das darf der zuletzt Genannte nicht nur in seiner Volljährigkeit, sondern auch im psychisch gesunden Zustand tun. Sein Recht auf Verteidigung darf der Verdächtige (Beschuldigte) erst dann selbständig verwirklichen, wenn der Sinn des gegen ihn geäußerten Verdachts und der Beschuldigung, der Inhalt der prozessualen Rechte, Bedeutung der Prozesshandlungen, Relevanz der aufgesammelten Verfahrensbeweise von ihm genau wahrgenommen wird, wenn er ohne Hilfe der Unbeteiligten alle Verteidigungsmittel nutzen kann (Prozesserklärungen abgeben, Klage und Antrag schreiben, Verteidigungsdokumente sammeln usw). Psy-

22 Roxin, C. *Strafverfahrensrecht: Ein Studien Buch*. 25 Auflage. München: Beck, 1998, s. 160.

23 Rath, J. Zum Begriff der Verhandlungsfähigkeit im Strafverfahren. *GA*. 1997. 214.; Widmaier, G. Verhandlungs- und Verteidigungsfähigkeit – Verjährung und Strafmaß. *NSz*. 1995, 8: 361. u.a.

24 Rimšelis, E. Baudžiamojo proceso teisės pažeidimas: samprata ir sudėtis [Rechtsverstoß im Strafprozess: Auffassung und Bestand]. *Jurisprudencija*. 2006, 6(84): 81.

25 Kukaitis, V. Ikteisminio tyrimo teisėjo procesinis subjektiškumas atskirų baudžiamojo proceso principų perspektyvoje [Rechtspersönlichkeit des Richters der vorgerichtlichen Untersuchung aus der Perspektive der einzelnen grundsätze des Strafprozesses]. *Teisė*. 2009, 73: 102–123. Merkevičius, R., *supra* note 2.

26 Über das Alter als Kriterijum der prozessualen Handlungsfähigkeit sehen Sie Ažubalytė, R. Baudžiamojo proceso, kuriame dalyvauja nepilnamečiai, teisinės ir faktinės diferenciacijos prielaidos ir iš jų kylantys reikalavimai. *Sąžiningas baudžiamasis procesas: probleminiai aspektai* [Annahmen der rechtlichen und tatsächlichen Differenzierung des Strafprozesses, mit der Teilnahme der Unvolljährigen und daraus resultierende Forderungen. Ehrlicher Strafprozess:Problemaspekte]. Vilnius: Industrias, 2009, p. 61–104.

chische Behinderung kann die Fähigkeit des Verdächtigen (Beschuldigten) wahrzunehmen, zu versinnbildlichen, sich zu erinnern und für das Verfahren wichtige Umstände wiederzugeben, selbständig und ohne fremde Einmischung an Prozesshandlungen teilzunehmen, d.h. alle Verteidigungsmittel und Möglichkeiten nutzen, beschränken.

In einem Fall kann also prozessuale Handlungsfähigkeit des Verdächtigen (Beschuldigten) wegen der psychischen Störungen beschränkt sein und im anderen Fall können die erwähnten Fähigkeiten ganz aufgehoben sein und die Person für unzurechnungsfähig erklärt. Die Autorin erschließt den Inhalt der prozessualen Handlungsfähigkeit durch *die Kriterien des Intellekts und des Willens*.

*Das Intellektskriterium* ist Fähigkeit der Person die Art und Bedeutung ihrer Straftat ihres prozessualen Status zu begreifen. Alle Rechtsnormen, auch die des Strafprozesses, sind der normativen bewertenden Art, darum muss der handlungsfähige Teilnehmer nicht nur die soziale Wichtigkeit der rechtlichen Ereignisse (Umstände) verstehen, sondern das alles auch versinnbildlichen können. Andersgesagt, muss die Person die normative bewertende Art der rechtlichen Ereignisse (Umstände), die zum Gegenstand der vorgerichtlichen Untersuchung und gerichtlichen Verhandlung (beziehungsweise Umstände der Straftat) und die Art der rechtlichen, den ganzen Strafprozess regelnden Norm verstehen.

*Willenskriterium* wird als Fähigkeit bezeichnet, seine prozessualen Rechte und Pflichten selbständig aus zuüben. Diese Auffassung ist breiter als Willensvermögen. Die Autorin stimmt der Meinung zu, dass solches Vermögen sowohl von Verstandsstörungen (Intellektskriterium) beeinflusst wird, als auch von psychopathologischen Willensstörungen verschiedener Art (z.B.: pathologisch vergrößerte Suggestion). Außerdem wird noch ein Bestandteil dieses Kriteriums ausgeschieden- *Gedächtnisaspekt*.<sup>27</sup> Dieses wird mit den möglichen Gedächtnisstörungen verbunden, aufgrund deren der Verdächtige (Beschuldigte) die Umstände der rechtswidrigen Tat, Ereignisse der vorgerichtlichen Ermittlung und gerichtlichen Untersuchung vergessen kann.<sup>28</sup>

Solche Festlegung der strafprozessualen Handlungsfähigkeit im Strafprozess gibt einen Grund zum Ausscheiden der Fälle, wo der Verdächtige (Beschuldigte) fähig ist die, für das Verfahren relevante Aussagen zu machen, jedoch keine Fähigkeit besitzt seine Rechte und gesetzliche/legitime Interessen zu verteidigen. Im Gesetz des Strafprozesses gibt es eine Formulierung der Unfähigkeit der der selbständigen Nutzung des Verteidigungsrechts aufgrund der psychischen Störungen“ (Artikel 51 Teil 1 Abs 2 der Strafprozessordnung der Republik Litauen). Diese Formulierung würde der Kategorie *der beschränkten prozessualen Handlungsfähigkeit entsprechen. Prozessualer Unfähigkeit* würde die Formulierung im Artikel 393 Teil 1 der Strafprozessordnung der Republik Litauen entsprechen „(...) nach der begangenen Straftat entstandene psychische

27 Kanapeckaitė, J. *Baudžiamasis procesas dėl nusikalstamų veikų, kuriomis įtariami (kaltinami) asmenys su fiziniais ar psichikos trūkumais (sutrūkimais)*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai (teisė) [Strafprozess aufgrund der Straftaten mit den Verdächtigen (Beschuldigten) Personen mit physischen oder psychischen Behinderungen (Störungen). Doktordissertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: Lietuvos teisės universitetas, 2004, p. 22–24.

28 *Ibid.*



Störungen liegen dem Zugrunde, dass er den Sinn seiner Handlungen nicht verstehen und souverän über sie nicht regieren kann.“

An dieser Stelle wäre zweckmäßig einen Hinweis darauf zu geben, dass solche Begründung (durch Intellekts- und Willenskriterien) des Verdächtigen (Beschuldigten) bestimmte Anhaltspunkte sowohl mit der Doktrin der Länder mit Allgemeinrecht, als auch Kontinentalrecht. Zum Beispiel: in den USA<sup>29</sup>, wenn man im Sinne hat, die Fähigkeit des Beschuldigten wegen des psychischen Zustands vor Gericht zu erscheinen, meint man damit die Fähigkeit der Teilnahme an dem Prozesstadium, wo die Frage der Schuld im Vordergrund steht (*guilt determination stage*). Standardformulierung des Beschuldigten, der fähig ist, wegen des psychischen Zustands vor Gericht zu erscheinen, wurde in dem Verfahren *Dusky v United States* vorgeführt. Das Oberste Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Tatsache selbst, das der Beschuldigte fähig ist, sich in Zeit und Raum richtig zu orientieren und manche Vergangenheitereignisse wiederherzustellen, bestätigt noch nicht seine Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen. Die Formulierung selbst „Fähigkeit vors Gericht treten zu können“ umfasst zwei Kriterien“: 1) Fähigkeit des Beschuldigten, den Sinn der Gerichtshandlungen zu begreifen, darunter auch die Rolle der Teilnehmer des Strafprozesses, 2) Fähigkeit des Beschuldigten im Strafprozess angemessen teilzunehmen, vor allem beim Konsultieren seines Anwalts und bei der Vorbereitung auf die Verteidigung. Außerdem haben manche Gliedstaaten diese zwei Kriterien präzisiert. Zum Beispiel, in den Regeln des Strafrechts von Florida weist man darauf hin, daß der Beschuldigte nach folgenden sechs Kriterien vor Gericht erscheinen kann: 1) nimmt Bedeutung der ihm zur Last gelegten Tat und anderer Vorwürfe wahr, 2) schätzt den Sachverhalt und Grenzen der möglichen Strafe ein, 3) versteht die einem Wettkampf nahe Natur eines Gerichtsprozesses, 4) ist fähig seinem Anwalt die Tatsachen, die mit der im Gericht zu ermittelnden Frage anzuvertrauen, 5) zeigt angemessenes Verhalten im Gerichtssaal, 6) macht Angaben zum betreffenden Verfahren. Die ersten drei Kriterien haben gewisse Anhaltspunkte mit den von der Autorin angegebenen Intellekts- und Willenskriterien.

In der deutschen Rechtsdoktrin kann man auch gewisse Ähnlichkeiten vorfinden. Die Konzeption der prozessualen Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen wird anhand der Bestimmungen in der Verfassungsgerichts- Doktrin erklärt.

Verhandlungsfähigkeit im strafprozessualen Sinne bedeutet nach allgemeiner Auffassung, daß der Angeklagte in der Lage sein muß, seine Interessen in und außerhalb

29 USA, wenn es um die Fähigkeit eines Angeklagten geht, wegen psychischen Zustands vor Gericht zu treten (*competency to stand trial*), hat man im Sinne die Fähigkeit zur Teilnahme nur an dem Stadium des Gerichtsprozesses, wo die Frage der Schuldigkeit behandelt wird (*guilt determination stage*). Die Fähigkeit an dem Gerichtsprozess teilzunehmen (*competency to participate in the sentencing proceeding*) ist breiterer Begriff, der sowohl die Fähigkeit vor Gericht zu treten als die Fähigkeit an dem anderen Stadium, wo über das Urteil entschieden wird, (*competency to participate in the sentencing proceeding*) teilzunehmen. Außerdem wird separat die Fähigkeit des Angeklagten im Strafprozess wegen des psychischen Zustands Entscheidungen zu treffen (*decisional competency*) ausgeschieden. Diese umfasst die Fähigkeit die Schuld zu gestehen (*competency to plead guilty*), Fähigkeit das Recht auf einen Anwalt zurückzuweisen (*competency to waive an attorney*), Fähigkeit das Schweigerecht abzusagen (*competency to waive the right to remain silent*) und anderes. Reisner, R.; Slobogin, C.; Rai A. *Law and the Mental Health System*. 3rd ed. West Group. St.P. Minn., 1999, p. 933.

der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen sowie Prozeßerklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dabei geht die Strafprozessordnung - jedenfalls bei erwachsenen Angeklagten - grundsätzlich vom Vorliegen der Verhandlungsfähigkeit aus, und die Rechtsprechung der Strafgerichte zieht einen (dauernden) Ausschluß der Verhandlungsfähigkeit in der Regel nur bei schweren geistigen, psychischen oder körperlichen Mängeln in Betracht<sup>30</sup>.

Der Angeklagte ist verhandlungsunfähig, wenn ihm die Fähigkeit fehlt, seine Interessen in oder außerhalb der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen und Prozessklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen.<sup>31</sup>

Mit welchen Mitteln der Angeklagte seine Verhandlungsunfähigkeit herbeigeführt hat, ist unerheblich. Es kommen ua folgende Mittel in Betracht: physische oder psychische Selbstschädigungen, Medikamentenmissbrauch, Konsum von Rauschgift, Hungerstreik, Hineinsteigern in einen pathologischen Zustand. Der Angeklagte braucht sich allerdings grundsätzlich nicht ärztlich behandeln zu lassen, um seine Verhandlungsfähigkeit wiederherzustellen. Verhandlungsunfähigkeit ist auch gegeben, wenn der Angeklagte zwar gelegentlich für kurze Zeit in der Lage wäre, an der Verhandlung teilzunehmen, eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung insgesamt jedoch nicht gewährleistet ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine Hauptverhandlung unter ärztlicher Kontrolle und unter Beschränkung der täglichen Verhandlungszeit in vernünftiger Zeit abgeschlossen werden kann.<sup>32</sup>

Also man kann feststellen, dass prozessuale Handlungsfähigkeit eines Verdächtigen (Beschuldigten) solche Fähigkeit der Psyche bestimmt, die gewährleistet: *1) die Wahrnehmung des ganzen Strafprozesses (darunter auch der rechtswidrigen Tat) und das Wesen seines prozessualen Zustands, Sachverhalt und Bedeutung, 2) selbstständige Verwirklichung seiner prozessualen Rechte und Pflichten. Wegen der psychischen Störungen können die erwähnten Fähigkeiten beschränkt sein (beschränkte prozessuale Handlungsfähigkeit) oder ganz aufgehoben.*

Es ist außerdem erwähnenswert, dass beim Entscheiden der Frage über die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Person mit beschränkter Handlungsfähigkeit oder handlungsfähigen Person, folgende Verteidigungs- und Vertretungsinstitute d.h. Mechanismen in der StPO der Republik Litauen vorgesehen sind, die eine Möglichkeit zur Nutzung des bestimmten prozessualen Rechtes oder Garantie sicherstellen. Bei der

30 BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) Beschluß vom 24-02-1995-2BvR 345/95. BVerfG: Verhandlungsfähigkeit im Strafprozeß – Fall Mielke. *NJW*. 1995: 1957.; BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) Beschluß vom 07.03.1995 – 2 BvR 1509/94. BVerfG: Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten. *NSiZ RR*. 1996: 38.

31 BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) Beschluß vom 8.6.2004 – 2 BvR 785/04. BVerfG: Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit bei Risikoschwangerschaft. *NJW*. 2005: 2382.

32 Graf, J. P. *Strafprozessordnung*. Verlag C.H. Beck München. Stand 1.10.2009. Editon: 5. Beck'scher Online-Kommentar BeckOK StPO § 231a.

Vermittlung eines Verteidigers bzw. Vertreters können die genannten Personen vollwertige Teilnehmer eines Strafprozesses sein. Sogar handlungsunfähig erklärte Person<sup>33</sup> ist nach der rechtswidrigen Tat Rechtssubjekt im Strafprozess, in bestimmten Fällen auch als Subjekt mancher prozessual rechtlichen Verhältnisse bei der Vermittlung einer vertretenden Institution. Jedoch kann eine handlungsunfähige Person als Rechtssubjekt über eine vertretende Institution kein Subjekt der rechtlichen Verhältnisse sein, wo unmittelbare Teilnahme dieser Person erforderlich ist. In dieser Frage ist von Bedeutung die Einteilung der Personenrechte in Rechte, deren Verwirklichung unmittelbare Teilnahme des Besitzers dieser Rechte erfordert und in die Rechte, deren Verwirklichung solche Teilnahme nicht beansprucht.<sup>34</sup> Also, wenn eine Person im Strafprozess handlungsunfähig ist, kann sie zum Subjekt (durch Vermittlung seines Verteidigers und Rechtsvertreters) nur der rechtlichen Verhältnisse im Strafprozess werden, an denen keine direkte Teilnahme der Person selbst erforderlich ist.

Schlussfolgerungen, Zusammenfassungen:

- Prozessualen rechtlichen Status supponiert Subjektivität - Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit. Analyse der Prozessualen Subjektivität eines Verdächtigen, Beschuldigten wird mit den Fragen des Erwerbs der Handlungsmöglichkeit durch diesen Prozessteilnehmer und der Realisierung dieser Möglichkeit (Nutzung der Subjektrechte und Verwirklichung der Rechtspflichten) während des Prozesses verbunden.
- Beim Zusammenfassen der im Artikel vorgelegten Bestimmungen kann man behaupten, dass über die prozessuale Handlungsfähigkeit des Verdächtigen (Beschuldigten) so eine psychische Fähigkeit entscheidet, die das Wahrnehmen des Wesens, des Sachverhalts und der Bedeutung des ganzen Strafprozesses (darunter auch der rechtswidrigen Tat) und seiner prozessualen Situation und selbständige Verwirklichung der prozessualen Rechte und Pflichten ermöglicht.
- Handlungsfähigkeit im Strafprozess, die anders als Handlungsfähigkeit im Zivilprozess, wie schon erwähnt, bleibt in der Strafprozessordnung der Republik Litauen undefiniert (ungebräuchlich ist auch dieser Fachausdruck). Im Artikel findet man keine Begründung der Notwendigkeit, diesen Fachausdruck zu veranschaulichen oder entsprechende Begriffsdefinition der Strafprozessordnung der Republik Litauen vorzulegen, jedoch hofft die Autorin, dass die Analyse dieses Problems zu noch breiteren Diskussionen unter den Förderern der Rechtswissenschaft des Strafprozesses gestellt wird.

33 Über Problematik der Rechtslage der Person, hinsichtlich deren der Prozeß der medizinischen Zwangsmaßnahmen verwendet wird, sehen Sie Zajančauskienė, J. Kai kurie priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo procesiniai aspektai [Manche prozessuale Anwendungsaspekte der medizinischen Zwangsmaßnahmen]. *Jurisprudencija*. 2006, 10(88): 79–86.

34 Vaišvila, A. *Teisės teorija* [Rechtstheorie]. Vilnius: Justitia, 2000, p. 335.

## Literatur

- Ažubalytė, R. Baudžiamojo proceso, kuriame dalyvauja nepilnamečiai, teisinės ir faktinės diferenciacijos prielaidos ir iš jų kylantys reikalavimai. *Sąžiningas baudžiamasis procesas: probleminiai aspektai* [Annahmen der rechtlichen und tatsächlichen Differenzierung des Strafprozesses, mit der Teilnahme der Unvolljährigen und daraus resultierende Forderungen. Ehrlicher Strafprozess: Problemaspekte]. Vilnius: Industrus, 2009.
- Ažubalytė, R.; Zajančauskienė, J. *Baudžiamojo proceso teisė: bendrosios dalies kurso pagrindinės tezės* [Strafprozessrecht: Hauptthesen des Kurses im Allgemeinteil]. Vilnius: Mūsų Saulužė, 2006.
- Baublys, L., et al. *Teisės teorijos įvadas* [Einführung in die Rechtstheorie]. Vilnius: Mes, 2010.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 16. Januar 2006 „Wegen der Konformität der Strafprozessordnung des Artikels 131 Teil 4 (Redaktion vom 11. September 2001) mit der Verfassung der Republik Litauen, wegen der Konformität der Strafprozessordnung der Artikel 234 Teil 5 (Redaktion vom 10. April 2003., vom 16. September 2003), Artikel 244 Teil 2 (Redaktion vom 10. April 2003, vom 16. September 2003), Artikel 407 (Redaktion vom 19. Juni 2003), Artikel 408 Teil 1 (Redaktion vom 14. März 2002), Artikel 412 Teil 2 und 3 (Redaktion vom 14. März 2002), Artikel 413 Teil 5 (Redaktion vom 14. März 2002), Artikel 414 Teil 2 (Redaktion vom 14. März 2002) mit der Verfassung der Republik Litauen und wegen des Antrags des Bezirksgerichts Rayon Šiauliai zwecks der Untersuchung des vermutlichen Widersprechens des Artikels 410 (Redaktion vom 14. März 2002) der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzblatt*. 2006, Nr. 7-254.
- BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) Beschluß vom 07.03.1995 – 2 BvR 1509/94. BVerfG: Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten. *NStZ RR*. 1996: 38.
- BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) Beschluß vom 24-02-1995-2BvR 345/95. BVerfG: Verhandlungsfähigkeit im Strafprozeß – Fall Mielke. *NJW*. 1995: 1957.
- BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) Beschluß vom 8.6.2004 – 2 BvR 785/04. BVerfG: Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit bei Risikoschwangerschaft. *NJW*. 2005: 2382.
- Die Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 37-1341 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).
- Driukas, A.; Valančius, V. *Civilinis procesas: teorija ir praktika*. I tomas [Zivilprozess: Theorie und Praxis]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2005.
- Goda, G.; Kazlauskas, M.; Kuconis, P. *Baudžiamojo proceso teisė* [Strafprozessrecht]. Vilnius: Teisinės informacijos centras, 2005.
- Graf, J. P. *Strafprozessordnung*. Verlag C.H. Beck München. Stand 1.10.2009. Editon: 5. Beck'scher Online-Kommentar BeckOK StPO § 231a.
- Jurka, R. *Liudytojas ir jo procesiniai interesai baudžiamajame procese*. Monografija [Zeuge und seine prozessualen Interessen im Strafprozess. Monographie]. Vilnius: Registrų centras, 2009.
- Jurka, R.; Randakevičienė, I.; Juzukonis, S. *Baudžiamojo proceso dalyviai* [Teilnehmer eines Strafprozesses]. Vilnius: Industrus, 2009.
- Kanapeckaitė, J. *Baudžiamasis procesas dėl nusikalstamų veiku, kuriomis įtariami (kaltinami) asmenys su fiziniais ar psichikos trūkumais (sutrikimais)*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai (teisė) [Strafprozess aufgrund der Straftaten mit den Verdächtigen (Beschuldigten) Personen mit physischen oder psychischen Behinderungen (Störungen). Doktordissertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: Lietuvos teisės universitetas, 2004.

- Kavaliauskienė, G. *Proceso civilinėje byloje prielaidos ir sąlygos*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai (teisė) [Voraussetzungen und Bedingungen im prozessualen Zivilverfahren. Doktordissertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2010.
- Kriminologija* [Kriminologie]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2010.
- Kukaitis, V. *Ikiteisminio tyrimo teisėjo procesinis subjektiškumas atskirų baudžiamojo proceso principų perspektyvoje* [Rechtspersönlichkeit des Richters der vorgerichtlichen Untersuchung aus der Perspektive der einzelnen grundsätze des Strafprozesses]. *Teisė*. 2009, 73.
- Merkevičius, R. *Baudžiamasis procesas: įtariamojo samprata* [Strafprozess: der Begriff des Verdächtigen. Monographie]. Vilnius: VĮ Registrų centro Teisinės informacijos departamentas, 2008.
- Rath, J. *Zum Begriff der Verhandlungsfähigkeit im Strafverfahren*. *GA*. 1997: 214.
- Reisner, R.; Slobogin, C.; Rai A. *Law and the Mental Health System*. 3rd ed. West Group. St.P. Minn, 1999.
- Rimšelis, E. *Baudžiamojo proceso teisės pažeidimas: samprata ir sudėtis* [Rimšelis, E. Rechtsverstoß im Strafprozess: Auffassung und Bestand]. *Jurisprudencija*. 2006, 6(84).
- Roxin, C. *Strafverfahrensrecht: Ein Studienbuch*. 25 Auflage. München: Beck, 1998.
- Vaišvila, A. *Teisės teorija* [Rechtstheorie]. Vilnius: Justitia, 2000.
- Vaišvila, A. *Teisės teorija* [Rechtstheorie]. Vilnius: Justitia, 2009.
- Vaišvila, A.; Mesonis, G. *Žmogaus teisės ir jų gintis* [Menschenrecht und ihre Verteidigung]. Vilnius: LTA, 2000.
- Widmaier, G. *Verhandlungs- und Verteidigungsfähigkeit – Verjährung und Strafmaß*. *NSZ*. 1995, 8.
- Zajančauskienė, J. *Kai kurie priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo procesiniai aspektai* [Manche prozessuale Anwendungsaspekte der medizinischen Zwangsmaßnahmen]. *Jurisprudencija*. 2006, 10(88).
- Zivilgesetzbuch der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 74-2262 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).
- Zivilprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 36-1340 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).
- Žalėnienė, I. *Atstovavimas civiliniame procese (teoriniai ir praktiniai aspektai)*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai (teisė) [Vertretung im Zivilprozess (theoretische und praktische Aspekte). Doktordissertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2006.

## ĮTARIAMOJO (KALTINAMOJO) BAUDŽIAMASIS PROCESINIS VEIKSNUMAS

Jolanta Zajančauskienė

Mykolo Romerio universitetas, Lietuva

**Santrauka.** *Tą patį procesinį statusą turintys baudžiamojo proceso dalyviai (įtariamieji, kaltinamieji) turi turėti ir tokias pačias teises bei pareigas, tačiau tarp jų esant tokiam „skirtumui“, kaip psichikos negalia, nevienodas teisių bei pareigų traktavimas yra objektyviai pateisinamas. Priešingu atveju būtų nukrypta nuo konstitucinių teisinės valstybės ir asmenų lygiateisiškumo principų.*

*Straipsnyje siekiama pagrįsti įtariamojo (kaltinamojo) procesinį veiksnumą, kurį lemia asmens psichikos būklė. Pradedama analizuoti nuo bendrojo procesinio teisinio subjektiškumo kategorijos, kurią sudaro procesinis teisnumas ir procesinis veiksnumas. Pabrėžiama, kad įtariamojo (kaltinamojo) procesinio subjektiškumo problema siejama su šio dalyvio galimybės (leidimo) veikti įgijimo ir šios galimybės įgyvendinimo (pasinaudojimo subjektinėmis teisėmis bei teisinių pareigų įgyvendinimo) proceso metu klausimais. Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas yra nurodęs, jog teisinis subjektiškumas apskritai laikytinas priemone, siekiant ginti savo teisėtus interesus. Toliau straipsnyje tiriamas baudžiamasis procesinis veiksnumas, kuris, priešingai nei civilinis procesinis veiksnumas, Lietuvoje nėra įstatymiškaip įtvirtintas. Autorė pateikia keletą mokslinių nuostatų, kuriomis remdamiesi atskleidžia įtariamųjų (kaltinamųjų) procesinio veiksnumo turinį, atsižvelgiant į jų intelekto, valios kriterijus. Nurodomi ir tokio procesinio veiksnumo pagrindimo tam tikri sąlyčio taškai ir su bendrosios, ir su kontinentinės teisės šalių doktrina.*

*Apibendrinant pateiktas straipsnyje nuostatas teigiama, kad įtariamojo (kaltinamojo) procesinį veiksnumą lemia toks psichikos gebėjimas, kuris leidžia suvokti viso baudžiamąjo proceso (taip pat ir nusikalstamos veikos) bei savo procesinės padėties esmę, pobūdį ir reikšmę, taip pat savarankiškai įgyvendinti procesines teises ir pareigas. Dėl psichikos sutrikimų minėti gebėjimai gali būti apriboti (ribotas procesinis veiksnumas) arba visiškai panaikinti (procesinis neveiksnumas).*

**Reikšminiai žodžiai:** *baudžiamasis procesas, negalia, įtariamasis (kaltinamasis), baudžiamasis procesinis veiksnumas.*

## THE SUSPECT'S (INDICTEE'S) CRIMINAL PROCEDURAL CAPABILITY

Jolanta Zajančkauskienė

Mykolas Romeris University, Lithuania

**Summary.** *The parties of the criminal process, possessing the same procedural status (the suspects, indictees), must also have the same rights and obligations; however, if such "differences" as mental disability exists between them, discrimination of the rights and obligations is objectively justifiable. Otherwise, deviation from the constitutional principles of equality between the lawful state and the persons would occur. The article is aimed at substantiating the suspect's (indictee's) procedural capability, which is predetermined by the person's psychic condition. The article starts with an analysis of the category of the general procedural legal subjectivity, which is composed of the procedural legal capacity and the procedural capability. It is stressed that the problem with the suspect's (indictee's) procedural subjectivity is related to the items on acquisition of the party's possibility (permission) to act and on the realization of this possibility (making use of the subjective rights and implemen-*

tation of the legal obligations) in the course of the process. The Constitutional Court of the Republic of Lithuania has noted that, generally speaking, legal subjectivity is to be considered as a tool for defending one's rightful interests. The criminal procedural capability, which is not legally consolidated in Lithuania, contrariwise to the civil procedural capability, is investigated further on in the article. The author submits several scientific provisions, with the help of which she reveals the content of the suspects' (indictees') procedural capability via the criteria of his/her intellect and will. Certain points of contact of substantiation of such procedural capability, with the doctrine of the countries, which practice both general and continental law, are indicated.

While generalizing the provisions, submitted in the present article, it is stated that the suspect's (indictee's) procedural capability is predetermined by his/her such psychic capability, which allows to perceive the essence, nature and significance of the whole criminal process (including the essence, nature and significance of the criminal deed) and of one's procedural position, as well as allowing the implementation of the procedural rights and obligations. The above-mentioned capabilities may be restricted through mental disorders (the limited procedural capability) or repealed totally (the procedural incapability).

**Keywords:** criminal procedure, disability, suspected (accused) person, criminal procedural capability.

---

**Jolanta Zajančkauskienė**, Mykolo Romerio universiteto Teisės fakulteto Baudžiamojo proceso katedros docentė. Mokslinių tyrimų kryptys: baudžiamasis procesas, priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo procesas, baudžiamasis procesas, kuriame dalyvauja asmenys su negalia.

**Jolanta Zajančkauskienė**, Mykolas Romeris University, Faculty of Law, Department of Criminal Procedure, associated professor. Research interests: criminal procedure, procedure of application of compulsory medical measures, criminal procedure involving the disabled persons.